

Der Fortschritt in Schweden

Autor(en): **Hiller, Kurt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **16 (1948)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-569305>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Kreis EINE MONATSSCHRIFT Le Cercle REVUE MENSUELLE

August/Août 1948

No. 8

XVI. Jahrgang/Année

Der Fortschritt in Schweden

Von Dr. Kurt Hiller

Schutz der sexuellen Minderheiten ist eine Forderung, die bisher leider keine der etwas zahlreichen internationalen Organisationen für Menschlichkeit und Demokratie in ihrem Programm erhoben oder auch nur in einem Nebensatz einer einzigen ihrer Proklamationen gestreift hat. Die offiziellen Büros für Freiheit und Menschenrechte interessieren sich einstweilen nur für den Schutz religiöser Minderheiten, rassischer Minderheiten, nationaler Minderheiten; daß es auch schutzwürdige biologische Minderheiten gibt, hat man in diesen Kreisen bis heute nicht entdeckt, oder man will es nicht wissen. „Das Recht abzuweichen? Gewiß, wir wollen es verteidigen, wir wollen es erkämpfen, wohlgerne: das Recht, in unserer Weltanschauung, mit unsrer politischen Meinung abzuweichen von der Anschauung, die herrscht, von der Meinung der Meisten; aber das Recht, in unserm sexuellen Geschmack von der Mehrheit abzuweichen? Ihn gar zu betätigen? O, damit erregt man ja Anstoß — Anstoß bei der Mehrheit der Bevölkerung aller Länder, Anstoß bei den bewährten und verehrten Trägern uralter sittlicher Ueberlieferung; dem dürfen wir uns keinesfalls aussetzen; über derlei Dinge haben wir ernsthaften Politiker zu schweigen“: so etwa redet die Fortschrittsbürokratie, oder so schweigt sie. (Wofern sie in der Frage nicht überhaupt resolut mit dem Rückschritt geht.)

Natürlich ist nicht jede sexuelle Abweichung schutzwürdig. Man braucht bloß an die Lustmörder zu denken, um zu wissen, daß Anomalien höchst gesellschaftsschädlich sein können und daß nicht die von ihnen Besessenen es sind, die geschützt werden müssen, sondern das Volk vor den Besessenen. Die Existenz wirklicher Sexualverbrecher ist eine prachtvolle Ausrede für die denkfaulen Philister, die fortfahren, jede Abweichung von der Norm als verbrecherisch hinzustellen und die Freiheit von Menschen zu bedrohen, ja, zu zerstören, die, vom Staate richtig behandelt, nicht nur niemanden schädigen würden, sondern sogar äußerst nutzbringend für die Gesellschaft wirken könnten.

Zweifellos erschöpft sich im Kampf gegen brutale, sinnlose, verrückte Strafgesetzparagraphen nicht die Aufgabe derer, die im Schicksal jener Minderheitswelt, von der hier vor allem die Rede ist, den möglichen Gegenstand einer geistigen Bemühung sehen. Aber alle tiefere Anstrengung um

hellashafte Kultur, alle Aesthetik und Pädagogik würde der Grundlage entbehren, würde bodenlos und vergeblich sein, solange der Staat durch sein Gesetz und die Gesellschaft durch ihre Haltung sich weigert, jene Minderheit samt der Eigenart, die sie zur Minderheit macht, als vollberechtigt anzuerkennen. Die metaphysisch-künstlerischen Natürelle in der Bewegung werfen den juridisch-politisch Tätigen, den Freiheitskämpfern in der Bewegung gern Flachheit und Negativität vor, weil sie kämpfen. Sehr zu unrecht! Denn einer edlen Benutzung der Freiheit muß die Erringung der Freiheit vorausgehn. Heimlich amüsieren kann man sich freilich auch in der Unfreiheit; vielleicht fühlt mancher Heimliche sich durch den offenen Kampf der Kämpfer in seinem Amüsement sogar gestört. Das macht sein „Argument“ für Hinnehmen und Schweigsamkeit, für Unauffälligbleiben und politische Passivität zwar verständlich, aber nicht achtbar, noch gar zutreffend. Der tieftuende Amüsierstengel, der den Kämpfenden spinös herabsetzt, ist verächtlich — nichts sonst. Ich wünschte jedem Vertreter dieses Typus von jeher die ihn zerbrechende Affäre. Hatten sie sie, dann pflegten die exklusiven, naserümpfenden, frivolen Herrschaften zur Phalanx der Kämpfenden zu stoßen; eher nicht. Im Kampfkreis stellten sie dann das Kontingent der arroganten Ignoranten — mit hemmenden, schiefen, dummen Anträgen.

Ich möchte nicht mißverstanden werden: Die Menschen sind ihrem Temperament nach verschieden; nicht jeder mag, nicht jeder kann kämpfen; die Unterlassung des Kämpfens braucht nicht unbedingt Feigheit, nicht Drückbergerei zu sein, noch egozentrischer Mangel an Verantwortungsgefühl für die Artgemeinschaft. Nur gegen die sich mystisch-überlegen gebärdende Herabsetzung der Kämpfenden lehne ich mich hier auf. Sie war in gewissen Kreisen schon vor dem ersten Weltkrieg Mode und ist es wieder nach dem zweiten. Wer holt den Mystischen, Magischen, Mythischen, Musischen die Kastanien aus dem Feuer? Immer der Kämpfende. Einen bedeutsamen Erfolg haben die Kämpfenden seinerzeit in der Republik Polen erzielt; über den nicht voll befriedigenden, doch recht erheblichen Erfolg, den die einschlägigen Bestimmungen des Polnischen Strafgesetzbuchs vom 11. Juli 1932 darstellen, habe ich 1939 in den Nummern VII/2 und 3 der Zeitschrift „Menschenrecht“ berichtet, der Vorläuferin des „Kreis“. Ob der Fortschritt in Polen erhalten blieb oder inzwischen ähnlich kassiert wurde wie der russische (den Lenin und seine Freundesgruppe nach 1917 einführten), entzieht sich meiner Kenntnis. Ueber den krassen Rückschritt in Rußland, seit 1934 (schärfere Bestimmungen als unter dem letzten Zaren!), berichtete ich im Januarheft 1946 des „Kreis“. Der bedeutende Fortschritt in der Schweiz, durch das Gesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (seit 1942 in Kraft), ist jedem Leser dieser Blätter bekannt.

Erst jetzt kam den meisten von uns die Kunde von dem bemerkenswerten Erfolg, der bereits vor vier Jahren in Schweden erzielt wurde. Dort gilt noch immer ein Strafgesetzbuch, das in wesentlichen Teilen aus dem Jahre 1734, hauptsächlich aber aus dem Jahre 1864 stammt; an einem neuen wird seit langem gearbeitet. Die zum gleichen Geschlecht hinneigenden Männer und Frauen wurden vom § 18/10 dieses Gesetzbuchs verarztet, der den Ausdruck „Unzucht wider die Natur“ beliebte und alle Akte des gemeinten Bereichs mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren bedrohte. Jahrelang bohrte die freiheitliche Intelligenz Schwedens; schließlich setzte sie, noch vor Vollendung des neuen Strafgesetzbuchs, eine Reform durch lex specialis durch: durch

ein Sondergesetz, ein lediglich diesen Paragraphen betreffendes und ihn erheblich abänderndes, das am 1. Juli 1944 in Kraft trat.

Das neue Gesetz bedroht mit Zuchthaus bis zu vier Jahren oder mit Gefängnis (also sehr weiter Strafraumen; dem Ermessen des Richters viel überlassen) Unzucht, die jemand mit einer Person gleichen Geschlechts unter 15 Jahren begeht. Es bedroht mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren oder mit Gefängnis den, der Unzucht mit einer Person gleichen Geschlechts unter 18, aber über 15 Jahren begeht, wofern der Täter selber über 18 ist. Also bleiben geschlechtliche Akte zwischen Jungen unter 18 oder zwischen Mädchen unter 18 straffrei, falls der jüngere Partner oder die jüngere Partnerin das 15. Lebensjahr vollendet hat. Personen über 18 Jahren machen sich dann strafbar, von den Akten mit Jugendlichen unter 18 abgesehen, wenn sie mit einer Person gleichen Geschlechts über 18, doch unter 21 Jahren auf eine deren Unerfahrenheit ausnutzende Weise verkehren oder unter Mißbrauch ihrer Abhängigkeit. In solchen Fällen wird Zuchthaus bis zu zwei Jahren angedroht oder Gefängnis.

Prostitution wird in Schweden bestraft, weibliche wie männliche, und zwar schwer. Ich höre, daß als Prostitution nicht nur der gewerbsmäßige Verkauf des eignen Körpers gelte, sondern auch der gelegentliche Verkehr eines fleißig arbeitenden jungen Menschen, falls er Geld dafür annimmt. Die (relative) Schutzaltersgrenze von 21 Jahren sei mit besonderem Hinblick auf die Prostitution gewählt worden, welche man schärfer habe treffen wollen als bisher. Und eben nicht allein die echte, die Gewerbsunzucht, sondern auch den Gelegenheitsstrich junger Arbeitender, egal welcher Gesellschaftsklasse. Die Tendenz bestehe: wo der „Käufer“ unter 21 sei, dort regelmäßig dessen „Unerfahrenheit“, also strafbare Verführung durch den Andern anzunehmen.

Uebrigens sei auch neu, daß ein Schullehrer, welcher bisher absetzbar nur war, falls er zu Zuchthaus verurteilt wurde, nunmehr auch abgesetzt werden kann, wenn er nach § 18/10 nur zu Gefängnis verurteilt worden ist.

Kritisch zu bemerken wäre:

1. Ein Schutzalter von 18 Jahren würde genügt haben. Selbst im Norden.
2. So erfreulich schärfster Schutz des wirtschaftlich Schwachen gegen sexuelle Ausbeutung seiner Abhängigkeit ist, so verschwommen scheint andererseits das Kriterium der „Unerfahrenheit“. Ein 19 jähriger Lebejüngling (welcher hier „geschützt“ wird) ist geschlechtlich weit erfahrener als mancher 22- oder 25jährige Parzival, den dieses Gesetz in keinem Falle schützt und zwar rechtens.
3. Prostitution widerspricht dem erotischen Ideal; dies ist kein zureichender Grund, sie unter Strafe zu stellen. Der Staat sollte Fahrlässigkeit bei der Uebertragung von Geschlechtskrankheiten bestrafen, Vermögensdelikte der Prostituierten (vor allem die Erpressung), auch Extremformen ihrer Aufdringlichkeit — nicht den Verkauf des eignen Körpers schlechthin, am wenigsten, wenn er nur gelegentlich erfolgt, zum Beispiel aus Not.
4. Auch falls in Schweden vermutlich seit Generationen keine Homoerotikerin je bestraft worden ist, bleibt die prinzipielle Gleichbehandlung der Frau und des Mannes im neuen wie im alten § 18/10 als Merkmal der Gerechtigkeit wärmstens zu begrüßen.
5. In der Hauptsache ist die Bestrafung beseitigt. Zwei Menschen gleichen Geschlechts von 21 Jahren und drüber dürfen seit 1944 in Schweden vom

Staat aus tun, wonach ihnen das Herz steht, gesetzt wenigstens, keiner nimmt vom andern dafür Geld.

6. Die leicht verschärfte Abschirmung des Schülers vor der Erotik des Lehrers (an Staatsschulen, wohlgemerkt, also der Privatunterricht bleibt um Grade freier) kann in unsrer Zeit, so verliebt ins Spartanische und Atheniensische man sein mag, schwerlich als Rückschritt gebucht werden. Mindestens so wichtig wie die Liebesfreiheit des Lehrers ist die Bewahrung des jungen Schülers vor seelischem Choc und überdies die Bewahrung des Restes der jungen Schüler vor Zurücksetzung, die Freihaltung eines Schulbetriebs von schwülen Subjektivitäten autoritätsgeschwollener Magier-Magister, die durch faule Metaphysik ersetzen, was ihnen an gesunder Gerechtigkeit fehlt. Ohne Eros keine schöpferische Pädagogik; aber der Sexus gehört nicht in die Schule... es sei denn, in den oberen Klassen, als Unterrichtsgegenstand.

Unter den sechs Ziffern dieser kritischen Betrachtung ist die entscheidende die Ziffer 5. Verlieren wir ja nicht das Augenmaß! Was der Schwedische Reichstag hier tat, ist ein hohes Werk der Vernunft, der Menschlichkeit und der Befreiung. Der Orient genoß die Freiheit, die wir meinen, stets, der größte Teil der lateinischen Welt genießt sie seit Napoléon und seinem Kanzler Cambacérès. Rohrer Unsinn auf diesem Gebiete herrscht in den Gesetzbüchern des British Empire, der USA, der Sowjetunion und Deutschlands. Das ist, zusammen mit einigen kleineren Staaten, für die Gleiches gilt, etwa ein Drittel der Menschheit, wenn nicht mehr. Wielange noch soll die identische Minderheit dieses Menschheitsdrittels auf Gerechtigkeit warten? Wielange soll innerhalb dieser Minderheit von Millionen flache, faule Genußsucht und freche Vordrängelei ihrer Verantwortungslosen, Nichtsköner und Feiglinge, kurz, spießiger Egoismus herrschen, statt kämpferischer Solidarität? Wann endlich wird die Sokratische oder die Internationale Corydon unter dem Vorsitz des großen Franzosen ins Leben treten, von dem das Gift seiner Feinde abgleitet wie Gischt vom Fels? In acht Jahren feiern wir Oscar Wilde's hundertsten Geburtstag; da sollte sie stehen, die Internationale. In sechzehn Jahren wird Michelangelo's Todestag sich zum vierhundertsten Male jähren; da sollte die Erde frei sein von der Verfemung der Liebe, die ihr größter Bildner gelebt hat.

Der Text des schweizerischen Gesetzes:

Wer eine unmündige Person des gleichen Geschlechtes im Alter von mehr als sechzehn Jahren zur Vornahme oder zur Duldung unzüchtiger Handlungen verführt,

wer von einer Person gleichen Geschlechts durch den Mißbrauch ihrer Notlage oder ihrer durch ein Amts- oder Dienstverhältnis oder auf ähnliche Weise begründeten Abhängigkeit die Duldung oder die Vornahme unzüchtiger Handlungen erlangt,

wer gewerbsmäßig mit Personen gleichen Geschlechts unzüchtige Handlungen verübt,

wird mit Gefängnis bestraft.

Die Aenderung diffamierender Gesetzesbestimmungen, die erotisches Glück selbstverantwortlicher Menschen immer noch mit Freiheitsentzug belegen, ist eine Aufgabe aller europäischen Kameraden. Es wäre deshalb für uns

und unsere Zeitschrift außerordentlich wesentlich, von allen europäischen Staaten den genauen Wortlaut (in deutscher Uebersetzung) der heute noch geltenden Strafgesetze zu erfahren. Wir sind unseren ausländischen Lesern für entsprechende Mitteilungen außerordentlich dankbar. Allerdings müssen wir betonen, daß uns nur wort- und sinngetreue Uebersetzungen im gemeinsamen Kampf unterstützen können. Fehlerhafte oder falsche Uebersetzungen in die deutsche Sprache würden uns nur der Stümperei und der Lächerlichkeit preisgeben. Sachlicher, sauberer Kampf mit den klarsten Waffen des Geistes wird auch für uns ein neues Europa bauen helfen. Die Frage der Liebesbetätigung mag als am Rande des Lebens stehend scheinen; durchgedacht bis in die letzte Verästelung wird sie und bleibt sie ein Pol aller menschlichen Kultur. Aus ihrer Bejahung, aus ihrem Leid, sind unzerstörbare Werke entstanden, aus ihrer Verdrängung und Aechtung sind Folterkammern, Irrenhäuser und Gaskammern entstanden — wir haben noch einmal die Wahl des verantwortlichen Menschen. Rolf.

Maurice Sachs

Alle Werke dieses Schriftstellers stehen im Schatten eines vor etwa Jahresfrist aus seinem Nachlaß herausgegebenen Bandes „Le Sabbat“, darin es ihm gelungen ist, den abwechselnd äußeren und inneren Blickpunkt seines früheren Schaffens in der Perspektive ein und desselben Buches aufzufassen — in kleinem Maßstab zugleich der Rousseau und der Saint-Simon seines Zeitabschnittes zu sein. „Le Sabbat“ begegnet den Interessen des Kulturhistorikers sowohl als des Psychologen.

Um die Jahrhundertwende geboren, wuchs Maurice Sachs, seiner Darstellung gemäß, aus einer bürgerlichen, aber in höchste Unordnung geratenen jüdischen Familie heraus, die ihn ohne moralische Wegzehrung bald sich selber überließ und ihn so vorzüglich dazu disponierte, sich jeder Verführung bis zur Selbstaufgabe auszusetzen. In einem englischen Erziehungsheim entdeckte der Knabe die erotische Eigenart, von der das Buch umständlich zu sprechen liebt und die ihn später auf natürliche Weise in die Bereiche von Gide und Cocteau führt. Darauf angewiesen, schon früh sein Leben zu verdienen, gewinnt er als Hotelsekretär Einblick, bald auch Eintritt in die mondäne Welt. Er beginnt sein Dasein mit einiger Bewußtheit in dem Augenblick zu leben, da die siegreichen französischen Armeen von den Schlachtfeldern des ersten Weltkrieges heimkehren. Die Epoche, die damit in Frankreich anhebt, ist eine Art zehnjähriger Siegesfeier. Es ist, als läge am Grunde von Paris ein Katalysator, der alle Vorgänge der Genialität sowohl als der durch immer weniger Moral gehemmten Genußfähigkeit auslöst und beschleunigt.

Die stärkste Faszination übt auf den Erzähler der Zauberer Cocteau aus, und eine Bewunderung, wie sie die jungen Menschen von heute für nichts mehr kennen, zieht ihn magisch ins Kraftfeld dieses außermenschlich nüchternen Magiers, welchen damals eine gewisse Aktualität als ihr Zentrum zu empfinden liebte. Dieser Bewunderung ist ein besonderes